

Vereinsordnung

Der Vereinsausschuss des Fasnetclub Unterjesingen e.V. hat am
diese Vereinsordnung beschlossen.

§ 1 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied kann nur werden, wer mit dem Fasnetclub freundschaftlich verbunden und mit der Satzung einverstanden ist.
2. Entsprechend § 4 der jeweils gültigen Satzung, muss der Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme.
4. Bei Antragstellung muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Bei Minderjährigen muss ein gesetzlicher Vertreter dem Antrag auf Mitgliedschaft zustimmen. Er haftet für die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Buskosten.
5. Eine Ablehnung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Aktives Mitglied	jährlich	35.- Euro
Passives Mitglied	jährlich	35.- Euro
Familien	jährlich	60.- Euro
Jugendliche 14-18 Lebensjahr	jährlich	15.- Euro

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bezahlt.

§ 3 Mitteilung persönlicher Daten

Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Abmahnungen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder diese Vereinsordnung, sowie bei vereinschädigendem Verhalten kann durch den Ausschuss eine schriftliche Abmahnung erfolgen. Bei besonders bedeutenden Verstößen besteht die Möglichkeit eines sofortigen Vereinsausschlusses.
2. Abmahnungen behalten 2 Jahre ihre Gültigkeit. Nach dieser Zeit ist die Abmahnung zu löschen.
3. Wird ein Mitglied innerhalb dieses Zeitraumes ein zweites Mal abgemahnt, so hat der Vereinsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds zu beraten und zu entscheiden.

§ 5 Buskosten

Alle aktiven Mitglieder haben einen Beitrag zu den Kosten, die dem Verein für die Busfahrten entstehen, zu leisten.

Der Betrag definiert sich durch die Anzahl der jeweiligen Buskosten pro Saison. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 6 Teilnahme

Der Ausschuss geht davon aus, dass alle aktiven Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins und an den Umzügen / Brauchtumsabenden teilnehmen. Sollte nicht an mindestens der Hälfte der obengenannten Veranstaltungen teilgenommen werden, behält sich der Ausschuss Maßnahmen gegen diese Mitglieder vor. Ausgenommen ist entschuldigtes Fehlen.

§ 7 Häsordnung

1. Wengerter

Das Häs der Wengerter setzt sich aus folgenden Kleidungsstücken zusammen und muss über den Verein bestellt werden (Ausnahme f) :

- a) Original- Wengertermaske mit angenähtem grauen Haarteil und originalen blauen Wengertermützen-bzw. kappen.
- b) Rotes Halstuch
- c) Blaue Küferbluse mit weißen Nadelstreifen
- d) Schwarze Cordhose mit geknöpften Hosenträgern
- e) Rätschen
- f) Dunkle Arbeitsschuhe bzw. Arbeitstiefel

Diverse Wengerterutensilien sollten mitgeführt werden, wie z.B. Butten, Spritzen usw...

2. Wengerthexen

Das Häs der Wengerthexen besteht aus folgenden Kleidungsstücken:

- a) Original Wengerter-Hexenmaske mit Rosshaaren und Kopftuch
- b) Bluse (einfarbig)
- c) Schwarzer Rock mit bunten Flickern
- d) $\frac{3}{4}$ - lange Spitzenunterhose
- e) Ringelsocken - grün/schwarz oder gelb/schwarz
- f) Schürze (farblich wie Kopftuch)
- g) Handschuhe - gestrickt
- h) Schuhe mit farbig gehäkelten Überschuhen
- i) Hexenbesen

3. Wengertschütz

- a) Wengertschützmaske mit schwarzem Spitzhut
- b) Graues langes Hemd mit schwarzer Kordel an der Hüfte
- c) Schwarze Hose
- d) Graue Kniestrümpfe
- e) Schwarze Schuhe mit schwarzen Stulpen
- f) Vorderlader
- g) Langer knorriger Stock

4. Lombakapell

Alte zerlumpte Kleidung mit sichtbarem Schriftzug „Didovododovoiberallher“.

5. Allgemeines

Jedes Mitglied ist verpflichtet das Häs ausschließlich in der festgelegten Form bei den vom Ausschuss beschlossenen Gelegenheiten ordnungsgemäß zu tragen.

Alle Maskenträger sind außerdem verpflichtet, die Ihnen zugeteilte Laufnummer sichtbar am Häs anzubringen.

Das Vereinswappen muss am linken Oberarm der Bluse angenäht sein.

Das Tragen von fremden Orden, Buttons usw. ist während den Umzügen / Brauchtumsabenden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es ist nicht zulässig Trinkbecher während den gemeinsamen Auftritten offen am Häs zu tragen. Taschen, Handschuhe usw. die nicht zur jeweiligen Figur passen sind nicht gestattet.

Ausnahmen von der Häsordnung können nur von den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. vom Ausschuss genehmigt werden.

§ 8 Ehrenordnung

1. Auszeichnung für ein Jubiläum:

Bronze: für 25 Jahre Mitgliedschaft

Silber: für 40 Jahre Mitgliedschaft

Gold: für 50 Jahre Mitgliedschaft

2. Auszeichnung nur für aktive Mitglieder:

11 Jahre aktiver Hästräger: in Bronze

22 Jahre aktiver Hästräger: in Silber

33 Jahre aktiver Hästräger: in Gold

3. Verdienstauszeichnung:

10 Jahre im Ausschuss: wird zum Oberrarr ernannt

10 Jahre 1. Vorstand: wird nach der aktiven Amtszeit zum Ehrenvorstand ernannt.

Alle Auszeichnungen gelten ab dem 14. Lebensjahr

§ 9 Verhaltensregeln

1. Während den Umzügen darf die Maske nicht abgenommen werden.

2. Fremdveranstaltungen dürfen im Häs nur nach Absprache mit dem Ausschuss besucht werden.

Hierzu sind mindestens 5 Hästräger erforderlich.

3. Die Mitglieder des Fasnetclub haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keine Schäden verursachen oder das Ansehen des Fasnetclub schädigen.

4. Jeder Hästräger ist verpflichtet rechtzeitig am Aufstellungsplatz zu erscheinen und nicht erst später in den bereits laufenden Umzug einzusteigen oder frühzeitig auszusteigen.

§ 10 Minderjährige

1. Ab 14 Jahren muss eine Maske bei Veranstaltungen getragen werden.

2. Minderjährige dürfen nur an Umzügen und Brauchtumsabenden teilnehmen, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder eine von ihm schriftlich bestimmte volljährige Aufsichtsperson dabei ist.
Abendveranstaltungen dürfen von Minderjährigen nur mit gesetzlichen Vertretern besucht werden.
3. Erziehungsberechtigte haben ihre Kinder über das Jugendschutzgesetz aufzuklären.

§ 11 Gastläufer als Wengerter

1. Gastläufer kann nur werden, wer freundschaftlich mit dem Verein verbunden ist und eine aktive Mitgliedschaft anstrebt.
2. Gastläufer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
3. Gastläufer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und können nur eine Saison teilnehmen. Danach müssen sie sich entscheiden, ob sie einen Antrag als aktives Mitglied stellen werden oder nicht.

§ 12 Masken

Neue aktive Mitglieder werden aus dem aktuellen Bestand des Vereins bedient (gebrauchte Masken). Sollten hier keine verfügbar sein, werden neue Masken bestellt.

§ 13 Arbeitseinsätze

Es besteht für alle aktiven Mitglieder die Verpflichtung sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Hier wird Eigeninitiative erwartet.
Die Vorstandschaft behält sich vor, Zuwiderhandlungen entsprechend zu ahnden.

§ 14 Sonstige Pflichten

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich über das aktuelle Vereinsleben zu informieren
(Homepage, Hauptversammlung, Abteilungsversammlung, usw.).
2. Vorgegebene Fristen (Häsbestellung, Arbeitseinteilung, usw.) müssen eingehalten werden.
3. Aufgaben für aktive Mitglieder beim Umzug

- Auf- und Abladen des Wagens
- Tragen von Kalebtrauben, Budden, usw.
- Wagensicherung
- Betreuen von Hexenwagen und Leiterwagen
- Hexenbesen rechtzeitig bereitstellen

4. Wer vor dem Umzug, deutlich erkennbar alkoholisiert ist, wird vom Umzug ausgeschlossen. Dies kann als vereinschädigendes Verhalten angesehen werden.

5. Die Gruppen dürfen nur an den vom Ausschuss genehmigten offiziellen Veranstaltungen teilnehmen.

Jörg Stickel
Vereinsvorsitzender